

Stand: 27.09.2013

**Deutscher Psoriasis Bund
e.V. (DPB)
Rechnungsprüferordnung
(RP O)**

**Abschnitt A
Grundsätze für Rechnungsprüfungen**

**Abschnitt B
Aufgaben, Rechte und Pflichten**

**Abschnitt C
Häufigkeit und Gegenstand der Prüfung**

**Abschnitt D
Mitteilungen**

**Abschnitt E
Unterstützung**

**Abschnitt F
Kostenregelung**

A Grundsätze für Rechnungsprüfungen

Richtschnur für Rechnungsprüfer sind die in der DPB-Satzung festgelegten Zwecke. Die Prüfung dient diesbezüglich - orientiert am Haushaltsplan - der Feststellung, ob die Mittel des Vereins wirtschaftlich verwendet wurden, die Aufgaben sachlich begründet sowie rechnerisch richtig und belegt sind.

Entwurf geänderte Fassung
Stand: 01.07.2020

**Deutscher Psoriasis Bund
e.V. (DPB)
Ordnung für die
Rechnungsprüfung
(RP O) [ENTWURF]**

Präambel

Der Bericht über die Rechnungsprüfung dient als Entscheidungsgrundlage für die Mitgliederversammlung, den Vorstand zu entlasten. Mit einer Entlastung des Vorstands ist verbunden, dass der Verein oder einzelne Mitglieder gegen den Vorstand später nachträglich keine Forderungen auf Schadenersatz erheben können, sofern mit einem etwaigen Schaden keine Straftaten verbunden sind.

Mit der in dieser Ordnung gewählten vereinfachten Sprachform sind jeweils alle gesetzlich anerkannten Geschlechterformen gemeint.

1. Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer und deren Vertreter sollen weder einem Organ des Vereins – ausgenommen die Mitgliederversammlung – noch einem vom Vorstand berufenen Beirat angehören. Die Rechnungsprüfer sind ehrenamtlich tätig.

B Aufgaben, Rechte und Pflichten

1. Die Rechnungsprüfer sind nicht weisungsgebundene, durch die Mitgliederversammlung des DPBs autorisierte Kontrolleure zur Prüfung der Geschäftsführung des Vorstandes.

2. Die Rechnungsprüfer erledigen ihre Prüftätigkeit unabhängig. Es gibt keine weiteren Vorgaben zu Art, Umfang und Tiefe der Rechnungsprüfung. Die Rechnungsprüfer haben nach eigenem Ermessen Einsicht in sämtliche Unterlagen, die sich auf den zu prüfenden Zeitraum beziehen oder mit diesem in Verbindung stehen.

3. Die Rechnungsprüfer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit eine Verpflichtung gemäß den Datenschutzgesetzen unterzeichnen. Die Verschwiegenheit und der Datenschutz beziehen sich auch auf die Zeit nach dem Ausscheiden aus der Tätigkeit als Rechnungsprüfer.

4. Die von den Rechnungsprüfern vorzunehmenden Prüfungen finden ausschließlich in den Räumen der Geschäftsstelle des DPBs statt; Originalunterlagen müssen in der Geschäftsstelle verbleiben. Alle zur Einsicht vorgelegten Unterlagen sind nach der Prüfung vollständig wieder abzugeben.

2. Aufgaben, Rechte und Pflichten

Die vereinsinternen Rechnungsprüfer sind nicht weisungsgebundene Kontrolleure des Finanzgebarens des Vereins. Die in der Satzung des Vereins festgelegten Ziele und Zwecke dienen den Rechnungsprüfern als Richtschnur.

Die Rechnungsprüfer erledigen ihre Prüftätigkeit unabhängig. Die Rechnungsprüfer haben nach eigenem Ermessen Einsicht in sämtliche Vereinsunterlagen, die sich auf den zu prüfenden Zeitraum beziehen oder mit diesem in Verbindung stehen. Davon ausgenommen sind die Verträge und individuellen Gehaltsunterlagen der hauptamtlich Beschäftigten des Vereins.

Die von den Rechnungsprüfern vorzunehmenden Prüfungen finden ausschließlich in den Räumen der Geschäftsstelle des Vereins statt; Originalunterlagen müssen in der Geschäftsstelle verbleiben. Alle zur Einsicht vorgelegten Unterlagen sind nach der Prüfung vollständig wieder auszuhändigen. Auf Wunsch können die Rechnungsprüfer zur Vorbereitung der Prüfung Kopien der testierten Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung anfordern. Diese Kopien dürfen nicht vervielfältigt werden und sind zurückzugeben.

Die Rechnungsprüfer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und unterzeichnen eine Verpflichtung auf die Vertraulichkeit und das Fernmeldegeheimnis.

5. Auf Wunsch können die Rechnungsprüfer zur Vorbereitung der Prüfung Kopien – auch in elektronischer Form - der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung anfordern. Diese dürfen nicht vervielfältigt werden und sind unverzüglich nach Ende der Prüfung zurückzugeben oder zu vernichten bzw. zu löschen.

C Häufigkeit und Gegenstand der Prüfung

1. Die Rechnungsprüfer prüfen den Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres. Zusätzlich ist jährlich eine ggf. auch unangemeldete Prüfung durchzuführen.

3. Prüftätigkeit

Es liegt im Ermessen der Rechnungsprüfer zu prüfen, ob der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der aktuellen Fassung folgt.

Hierzu kann die Prüfung erfolgen,

- ob der Verein selbstlos tätig ist und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt,
- ob Mittel des Vereins nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden,
- ob Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten und
- ob auch keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Rechnungsprüfer können kontrollieren, ob die Mittel, die der Verein zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke erhält, unter Berücksichtigung des § 3 „Finanzierung und Beiträge“ der Satzung des Vereins verwendet wurden.

4. Häufigkeit und Gegenstand der Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer prüfen den Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres. Zusätzlich soll jährlich eine ggf. auch unangemeldete Prüfung erfolgen. Festzuhalten sind immer die Geldbestände und die Salden der Bankkonten.

| | |
|--|--|
| <p>2. Festzustellen sind immer die Geldbestände und die Salden der Bankkonten.</p> <p>3. Prüfungsrelevant sollten weitere Sachverhalte sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - hohe Abweichungen von Aufwands- und Ertragskonten - Vorliegen von einzelnen oder generellen Vorstandsbeschlüssen - Vorlage eines Haushaltsplanes und ggf. Fortschreibung - Systematik und Nachvollziehbarkeit aller Buchungen - Prüfung der Übereinstimmung von Belegen und Buchungen - Vollständigkeit der Buchungen und der schriftlichen Unterlagen - Kontrolle der Kontenabschlüsse inklusive der Bargeldkasse mit den Daten des Jahresabschlusses - Übereinstimmung von Aktiv- und Passivseite sowie Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) - Anlagevermögen - Liste der Forderungen/Verbindlichkeiten - Einhaltung finanzieller Verpflichtungen - Zuordnung ideeller Bereich, Zweckbetrieb, kaufmännischer Geschäftsbetrieb - Einhaltung von Kompetenzen - Kontrolle von Zuwendungsbestätigungen - Rückerstattung - Reisekostenabrechnungen - Beschlüsse oder Vorgaben zu Honoraren - Sponsoring-Verträge - Förderanträge - RG Kassenabrechnungen | <p>Prüfungsrelevant können weitere Sachverhalte sein, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abweichungen von Aufwands- und Ertragskonten - einzelne und generelle Vorstandsbeschlüsse / Einhaltung von Kompetenzen - Haushaltsplan und ggf. Fortschreibung des Haushaltsplans - Systematik und Nachvollziehbarkeit von Buchungen - Übereinstimmung von Belegen und Buchungen - Vollständigkeit von Buchungen und zugehörigen schriftlichen Unterlagen - Übereinstimmung von Konto-Abschlüssen und Bestand der Bargeldkasse mit den Daten des Jahresabschlusses - Übereinstimmung von Aktiv- und Passivseite der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) - Anlagevermögen - Forderungen und Verbindlichkeiten / Einhaltung finanzieller Verpflichtungen - Zuordnungen zu ideellem Bereich, Zweckbetrieb und kaufmännischem Geschäftsbetrieb - Zuwendungsbestätigungen - Rückerstattungen - Reisekostenabrechnungen - Beschlüsse und Vorgaben zu Honoraren - Sponsoring-Verträge und Förderanträge - Kassenabrechnungen von Regional- und Interessengruppen |
|--|--|

D Mitteilungen

Die Rechnungsprüfer erstellen satzungsgemäß einen schriftlichen Bericht zur Vorlage auf der Mitgliederversammlung oder zur Vorlage auf der Versammlung der Regionalgruppenleiter. Dieser Bericht dient als Entscheidungsgrundlage zur Entlastung des Vorstandes und muss dazu eine entsprechende Empfehlung enthalten.

Der Bericht ist dem Vorstand rechtzeitig zu übermitteln, so dass noch vor der Mitgliederversammlung bzw. der Versammlung der Regionalgruppenleiter eine Veröffentlichung im PSO Magazin erfolgen kann.

E Unterstützung

Mitglieder des Vorstandes und Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind zur Klärung jeglicher Sachverhalte gegenüber den Rechnungsprüfern zur Auskunft verpflichtet.

F Kostenregelung

Die Rechnungsprüfer sind ehrenamtlich tätig. Die zur Wahrnehmung von Prüfungen notwendigerweise anfallenden Sach- und Reisekosten sind gemäß der Finanzordnung (Fin O) des DPBs zu erstatten.

AG Rechnungsprüferordnung

Hamburg, 27. September 2013

Mitglieder:

D. Düsekow, M. Grosser, J. Klaus, H. Ro-deck

DPB-Geschäftsstelle:

M. Elsner, H.-D. Kunz

5. Bericht über die Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer erstellen ihren schriftlichen Bericht über die Rechnungsprüfung zur Vorlage der Mitgliederversammlung und zur Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift. Dieser Bericht dient als Entscheidungsgrundlage zur Entlastung des Vorstandes und soll einen Hinweis zur Entlastung enthalten.

Der Bericht über die Rechnungsprüfung ist dem Vorstand rechtzeitig zu übermitteln, damit noch vor der Mitgliederversammlung eine Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift erfolgen kann.

6. Unterstützung

Die Beschäftigten des Vereins und die Vorstandsmitglieder sind zur Klärung jeglicher Sachverhalte gegenüber den Rechnungsprüfern zur Auskunft verpflichtet.

7. Sonstiges

Die Abrechnung von im Rahmen der Rechnungsprüfung entstehenden Kosten (Sach- und Reisekosten) erfolgt nach der Finanzordnung des Vereins.

8. Geltung

Im Übrigen sind die Satzung und die weiteren Ordnungen des Vereins jeweils sinngemäß anzuwenden.

Mit dieser Fassung treten alle bisherigen Fassungen der Ordnung für die Rechnungsprüfung (RP O) außer Kraft.

Diese Ordnung für die Rechnungsprüfung (RP O) tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Verabschiedet durch Beschluss der Mitgliederversammlung am XX.XX.20XX.